



Bergamt Saarbrücken • Am Bergwerk Reden 10 • 66578 Schiffweiler

Agsta UMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

• Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **25. Februar 2019**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4841
Telefax 0681 501-4846
E-Mail
poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: 2007/19/8
Bitte bei allen Schreiben angeben!

**Mittelstadt Völklingen, Ortsteil Fenne
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

Ihre Anfrage vom 20.12.2018 an das Oberbergamt des Saarlandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich den vom Oberbergamt an das Bergamt zur Stellungnahme weitergeleiteten Planunterlagen ist im westlichen Ortsbereich des Stadtteils Völklingen-Fenne die Errichtung eines Wohnparks vorgesehen. Durch die vom Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossene Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung mehrerer Wohngebäude geschaffen werden.

Der Begründung zum Planentwurf ist zu entnehmen, dass im Plangebiet unmittelbar südlich der Hausener Straße eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll. Mit dem Vorhaben ist nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Bauvorhaben innerhalb des **allgemeinen Achtungsabstandes** von 2200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuftes Kraftwerks Fenne und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein **spezifischer Achtungsabstand** von 625 m um das Ammoniaklager auf dem Kraftwerksgelände. Das Planungsvorhaben liegt auch innerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Zudem handelt es sich um ein schutzwürdiges Vorhaben im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso III-Richtlinie).

Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss.

In diesem Falle ist eine weitergehende Beurteilung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen erforderlich. Dieser hat zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb des sog. „**angemessenen Abstandes**“ um den Störfallbetrieb liegt. Sollte dies zutreffen, wären vom Sachverständigen weitergehend zu prüfen, ob hinsichtlich der störfallrechtlichen Anforderungen eine grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist bzw. welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten zur Gefahrenabwehr geeignet sind.

Um Einbindung einer entsprechenden Fachdienststelle im vorliegenden Bebauungsplanverfahren und Übersendung einer diesbezüglichen gutachterlichen Stellungnahme wird gebeten, bevor eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D e c k e r
Bergoberrat



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

agsta Umwelt GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

agsta UMWELT
66333 Völklingen

Eingang: 01. Feb. 2019

Weiterleitung an: *VÖ*
Kopie an: *AG*
Kopie an: *Stadt*

Genehmigungslotse

Zeichen: 01/1311/1325/Wß
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 31 Jan. 2019
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", Mittelstadt Völklingen
hier: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB (Scoping)**

Ihr Schreiben vom 20.12.2018; Eingang LUA 21.12.2018; Ihr AZ: 18-78 VW

Guten Tag,

Ziel des o.a. Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohngebäuden zu schaffen. Zudem sollen im Plangebiet weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines Allgemeinen Wohngebietes orientieren.

Zu dem o.a. Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht im Plangebiet. §30 Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Der den Planunterlagen beigefügte Umweltbericht sollte die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen noch präzise benennen.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben.

Luftreinhaltung

Das geplante Wohngebiet befindet sich ca. 210 m von einem Gewerbegebiet entfernt, welches aktuell noch nicht vollständig durch Firmen angesiedelt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbebauung zu Geruchs- und Staubbelastung durch neu anzusie-



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



delnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen könnten Immissionsprognosen erforderlich werden.

Altlasten

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den vom Bauleitplan betroffenen Bereich derzeit keinen Eintrag auf.

Der Planbereich des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teilsanierte Altlast VK_6568 der Großkokerei Fürstenhausen. Eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe, die sich über eine Schadstofffahne verbreitet haben können, ist nicht auszuschließen.

Der Hinweis auf Seite 4 der Begründung zu dem Punkt Altlasten sollte um diesen Passus ergänzt werden.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes ist anzumerken, dass die eingereichten Planunterlagen keine standortbezogene Darstellung über Art und Verbreitung (Bodentypen), Eigenschaften und Funktionspotenziale der Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhalten. Allerdings halten die in der Fachanwendung Bodenschutz im Geoportal des Saarlandes verfügbaren Datengrundlagen für Böden im Siedlungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung auch keine entsprechenden Informationen vor. Da im Plangebiet nach fachtechnischer Einschätzung des vorsorgenden Bodenschutzes keine seltenen Böden, keine Böden mit Archivfunktion und keine Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad oder hoher Empfindlichkeit anstehen, kann im vorliegenden Fall auf eine Bodenfunktionsbewertung verzichtet werden.

Die Bestandsaufnahme im Umweltbericht enthält keine Aussagen zu potenziellen stofflichen Vorbelastungen der Böden. Laut Planunterlagen stellt sich die aktuelle Nutzung als Mosaik verschiedener Brachflächen auf einer ehemaligen Schrebergartenfläche dar. Wir weisen darauf hin, dass Oberböden von Flächen, die langjährig als Kleingarten genutzt wurden, eine erhöhte Schadstoffbelastung aufweisen können. Aufgrund der Nutzungshistorie und im Hinblick auf die geplante Festsetzung als Wohngebiet sollte daher im Rahmen des weiteren Verfahrens auch eine Berücksichtigung der Schadstoffsituation der Böden erfolgen.

Darüber hinaus sollten bei der Planung bodenspezifische bauzeitliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt und der Entwurf zum Bebauungsplan um textliche Hinweise zum fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden ergänzt werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Edgar Weiß

NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

agstaUMWELT GmbH
Frau Dipl.-Ing. Verena Tonnellier
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen



Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ in der Mittelstadt Völklingen

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

Ihr Mail vom 20.12.2018

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und möchte darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Fläche zwingend nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlandes erfolgen muss, damit der ökologische Defizit bilanziell festgestellt und angemessen ausgeglichen wird, zumal das Plangebiet im Flächennutzungsplan noch als Grünfläche ausgewiesen ist. Eine verbal-argumentative Ansprache ist in diesem Fall nicht ausreichend, da davon ausgegangen werden muss, dass ein ökologisches Defizit entsteht, welches im Plangebiet nicht ausgeglichen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen



Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 07.01.2019
10/2019

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Saarland e. V.
Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinssitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzender Ulrich Heintz

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabekraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

AG der Ortsbeauftragte für Naturschutz in Völklingen
Fritz Duchêne # Lothar Hayo # Horst Heck # Eric Duval # Manfred Lissel # Klaus Udenhorst

66333 Völklingen, den 28.01.2019
Im Waldwinkel 13
Telefon: 06898 / 8 16 38

c/o Horst Heck. Im Waldwinkel 13 66333 Völklingen

Stadt Völklingen / Stadtplanung
z.Hdn. Herrn Paquet
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

BBP Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“

Sehr geehrter Herr Paquet,

anlässlich einer Ortsbesichtigung der Wohnparkbebauung in der Hausenstraße haben wir festgestellt, dass die darauf stockende Spontanvegetation zwar nicht unbedingt optisch schöne, aber wertvolle strukturreiche Lebensräume ausgebildet hat.

Andererseits bietet sich infolge der vorhandenen Infrastrur schon ein Bebauung an.

Allerdings sind wir der Meinung, dass die Anordnung der Geschosshöhen von der Sonneneinstrahlung falsch ist, auch wenn sie optisch von der her Straße interessant sein mag.

Als Mindestausgleich sollte für die zerstörte Naturräumlichkeit ein Begleitgrünplan sowie ein Regenwasserrückhalt und -nutzung im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez. K. Udenhorst
(Klaus Udenhorst)

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

Arbeitsgruppe Stadt- u. Umweltplanung
agstaUMWELT GmbH
z.Hd. Frau Verena Tonnellier
Saarbrücker Str. 178
66333 Völklingen

Esther Barthel
Umwelt, Genehmigungen,
Emissionshandels- und
Energieeffizienz-Management

Telefon +49 681 9494-2219
Mobil +49 160 96842444

esther.barthel@steag.com

Änderung Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“
in Völklingen – Stadtteil Fenne
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping),
hier: Stellungnahme der STEAG GmbH

21.03.2019

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, soll zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im Stadtteil Fenne eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Das Plangebiet ist aktuell im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und soll in eine Wohnbaufläche geändert werden. Vorgesehen ist die Errichtung von mehreren Wohngebäuden (6 zweigeschossige Reihenhäuser sowie 2 Mehrfamilienhäuser) als Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungslücke im Bereich der Hausenstraße.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt:

„Das Plangebiet befindet sich in ca. 625 m Entfernung zu einem potenziellen Störfallbetrieb gem. SEVESO-III-Richtlinie (Kraftwerk Fenne – Ammoniak-Lagerung). **Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der erforderliche Achtungsabstand gewahrt wird.** Dieser kann in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials im Einzelfall jedoch auch geringer oder höher eingestuft werden als zu diesem Zeitpunkt angenommen. Hierzu bedarf es entsprechender Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens.“

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das nördlich an die Hausenstraße angrenzende **Plangebiet** liegt **innerhalb des Achtungsabstandes für das Kraftwerk Fenne**, bei dem es sich um einen sogenannten Störfallbetrieb handelt. Der spezifische Achtungsabstand wurde mit 625 m bezogen auf das Ammoniaklager festgelegt.

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

Aufsichtsratsvorsitzender:
Guntram Pehlke
Geschäftsführung:
Joachim Rumstadt, Vorsitzender
Michael Baumgärtner
Dr.-Ing. Wolfgang Cieslik
Alfred Geißler

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Reglstergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

Der Abstand zum nördlich gelegenen Ammoniaklager beträgt ca. 520 m, somit liegt das Plangebiet entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ deutlich innerhalb des spezifischen Achtungsabstandes des Kraftwerk Fenne (s. Anlage).

Gemäß § 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-RL) soll zwischen den Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentliche genutzten Gebäuden und Gebieten, Freizeitgebieten und Verkehrswegen andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleiben, um Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-RL) für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

Gemäß § 63 der Landesbauordnung ist der Achtungsabstand auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-18“ pauschal mit 2.200 m festgesetzt (s. Anlage „allgemeiner Achtungsabstand“).

Insoweit sollte die Ansiedlung von Wohngebäuden innerhalb des Achtungsabstandes vermieden werden.

Sollte Ihrerseits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Nachweis der Verträglichkeit durch ein Sachverständigengutachten gem. § 29b BImSchG in Erwägung gezogen werden, bitten wir um Mitteilung der Ergebnisse.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung unserer Belange erst mit Vorliegen der Ergebnisse aus dem Sachverständigengutachten eine abschließende Stellungnahme vornehmen können und bitten daher um erneute Beteiligung im Verfahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Dirk Kiehn


i.A. Esther Barthel

Anlage